

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : 7. Teil

Autor(en): **Pictet, Jean**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **76 (1967)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

7. Teil

Dr. Jean Pictet

ungen Achtung verdienen, wenn ihnen aufrichtig nachgelebt wird.

Im zweiten Teil versucht Nicolai, Wege der ideellen und realen Ueberwindung des Krieges aufzuzeigen. Er zieht Denker, Dichter und Religionsstifter als Zeugen heran für die (neben der noch nicht sublimierten Kriegslust) in allen Menschen lebende Sehnsucht nach Einheit und Harmonie. Er befürwortet den Kampf, den Kampf mit geistigen Waffen, aber nicht den Krieg. Er geht dann der Entwicklung des Rechtsbegriffes und des internationalen Föderationsgedankens nach. In den Fortschritten der Technik, namentlich den Erleichterungen für Verkehr und Uebermittlung, sieht er die grosse Hoffnung für ein Näherrücken der verschiedenen Nationen. Er hebt die internationalen Grundlagen jeder Kultur bei den Völkern oder Individuen hervor.

Zur Begründung der realen Verbundenheit aller Individuen stützt er sich auf die Theorie des Keimplasmas, nach der sich ein Stückchen dieses Urkeimplasmas, durch alle Generationen hindurchgehend, in jedem Menschen findet. Er sieht die Menschheit als einen einzigen Organismus, in dem die Individuen sozusagen die Zellen darstellen. Dieser übergeordnete Organismus ist abstrakt und doch real, wandlungsfähig und doch absolut. Dieser Organismus oder diese Idee, wenn man will, ist die Menschheit.

Nicolai schreibt am Ende seines Buches: «... Es kommt nur darauf an, dass wir uns auf uns selbst besinnen und begreifen, dass der Mensch ein Individuum ist und gleichzeitig ein Teil eines übergeordneten Organismus. Wer das weiss und das nicht nur wie eine lehrbare Wahrheit empfindet, sondern wie ein in ihm lebendiges Gesetz und Gefühl, der ist eben — man kann es nicht anders sagen — ein Mensch. Wer das aber nicht empfindet, der mag in der Form noch so menschenähnlich, oder wie Kant einmal sagt, zivilisiert, sein, er ist doch kein Mensch, denn das Wesentlichste fehlt ihm, was den Menschen von allen übrigen Lebewesen unterscheidet, das Zugehörigkeitsgefühl zum *genus humanum*.»

Die Völker müssen erkennen, dass der Krieg nur ein ablegbares Werkzeug ist und nicht zum Wesen des Menschen gehört. Er ist ein untaugliches Werkzeug geworden, eine tote Waffe, die durch die lebendigen Waffen des Geistes und des Herzens ersetzt werden muss.

E. T.

Grundsätze für die Konfliktsopfer

Neutralitätsgrundsatz

Die humanitäre Betreuung ist nie eine Einmischung in den Konflikt

Das Wort «neutral» ist vom lateinischen *ne-uter* abgeleitet, was besagt: weder das eine noch das andere. Neutralität ist im wesentlichen ein negativer Begriff: Er umschreibt vor allem die Haltung desjenigen, der einem Konflikt fernbleibt, der sich nicht offen für die eine oder die andere Partei ausspricht.

Im Völkerrecht ist Neutralität das Gegenteil von Kriegführung: es ist die Haltung, die ein Staat, der sich nicht am Kampf beteiligt, gegenüber zwei sich im Krieg befindlichen Mächten einnimmt. Das Neutralitätsstatut, das Rechtsvorschriften, im besonderen den Haager Abkommen, unterliegt, umfasst Rechte und Pflichten. Kurz gesagt, verpflichtet es zur Enthaltung von jeglicher offiziellen direkten oder indirekten Teilnahme an Feindseligkeiten. Die Neutralität ist also zunächst zur Hauptsache ein militärischer Begriff. Nachdem sich jedoch in neuerer Zeit Tatsachen und Ideen gewandelt haben, neigt man verschiedentlich zu der Ansicht, dass sich die Neutralität auch auf wirtschaftlichem Gebiet auswirken müsse, da das Wirtschaftsleben heute für das Kriegspotential von so entscheidender Bedeutung ist.

Das I. Genfer Abkommen basiert auf einer grossen humanitären Idee, deren Konsequenzen weit über das hinausgehen, was sie vorschreibt; nämlich den Schutz der Verwundeten. Diese grosse Idee besagt, dass die Hilfe, selbst wenn sie Gegnern zuteil wird, immer gesetzmässig ist und niemals eine feindselige Handlung, eine Verletzung der Neutralität darstellt. Das ist übrigens der ausdrückliche Sinn von Artikel 27 Absatz 3 des I. Genfer Abkommens von 1949, betreffend den Beistand, den die Hilfsgesellschaft eines neutralen Staates einer Konfliktpartei gewähren kann. Das Abkommen präzisiert: «Unter keinen Umständen darf diese Mitwirkung als eine Einmischung in den Konflikt betrachtet werden.»

Gehen wir nun zu den Anwendungsgrundsätzen über.

Das Sanitätspersonal muss sich als Gegenleistung für die ihm gewährte Immunität jeglicher feindseligen Handlung enthalten

Laut dem Abkommen von 1864 wurden die Ambulanzen und die Militärlazarette als «neutral anerkannt». Die Mitglieder des Sanitätspersonals kamen ebenfalls in den Genuss der Neutralität. Der Ausdruck Neutralität gab deutlich zu verstehen, dass die Verwundeten keine Feinde mehr sind und dass jene, die sie pflegen, ausserhalb des Kampfes stehen. Da dieses Wort jedoch auf rechtlichem Gebiet einen engeren Sinn hat, war seine Verwendung für einen Vertrag nicht angezeigt. Ausserdem gab es Anlass zu einer Verwechslung: Man hätte denken können, die Sanitätseinheiten würden entnationalisiert, was nicht der Fall ist. Daher verzichtete man bald auf diesen Ausdruck und sprach nur noch von Achtung und Schutz ohne Unterschied der Nationalität. Der Gedanke der Neutralisierung blieb nichtsdestoweniger bestehen, und der Ausdruck selbst behält in der Umgangssprache seinen vollen Wert.

Die Immunität, die den Einrichtungen und dem Personal des Heeressanitätsdienstes sowie des Roten Kreuzes verliehen wird, setzt voraus, dass sich dieses Personal in einwandfreier Loyalität jeder direkten oder indirekten Einmischung in die Feindseligkeiten enthält. Da es vom Feind im höheren Interesse der Verwundeten als «neutral» betrachtet wird, ist es verpflichtet, sich neutral zu verhalten. Es muss sich vor allem hüten, den Feind schädigende Handlungen zu begehen, das heisst Handlungen, die Militäroperationen begünstigen oder behindern und somit die Streitkräfte der Gegenpartei schädigen. Das Personal kann bewaffnet sein; die Waffe darf jedoch nur gebraucht werden, um die Ordnung sicherzustellen, zum Zwecke der Selbstverteidigung sowie zur Verteidigung der Verwundeten gegen räuberische Handlungen.

Die Mitglieder des Sanitätspersonals werden in ihrer Eigenschaft als Heilende geschützt

Wenn den Aerzten und Krankenpflegern sogar bis auf das Schlachtfeld derart weitgehende Vorrechte eingeräumt werden, so geschieht dies nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschliesslich, weil sie die Opfer pflegen. Ueber die Pflegenden hinaus hat man die Verwundeten im Auge. Die Aerzte sind als Heilende geschützt, und das ist die schönste Würdigung, die man ihnen zuteil werden lassen konnte.

Desgleichen verordnete man 1864 im Interesse der Opfer die Heimführung des Sanitätspersonals, wenn es in die Hand des Gegners fällt. Das Interesse der Opfer wurde

ebenfalls angeführt, um 1949 in diametral entgegengesetztem Sinne die Zurückbehaltung eines Teils des Sanitätspersonals in den Kriegsgefangenenlagern zu rechtfertigen, damit es die gefangenen Landsleute pflege.

Niemand darf behelligt oder verurteilt werden, weil er Verwundete oder Kranke gepflegt hat

Der Grundsatz entspricht fast wörtlich Artikel 18 Absatz 3 des I. Genfer Abkommens von 1949. Diese Klausel bringt eine entscheidende Antwort auf schmerzliche Probleme, die im Zweiten Weltkrieg und unmittelbar danach in gar manchen Ländern, deren Bevölkerung physisch und moralisch unter dem Konflikt zu leiden hatte, auftauchten. In der Tat wurden Menschen getötet, gefangengenommen oder behelligt, weil sie verwundete Partisanen oder Fallschirmjäger gepflegt oder im Sanitätsdienst oder bei der Rotkreuzgesellschaft einer Besatzungsmacht gearbeitet hatten. Derartige Härtemassnahmen verstiessen ganz und gar gegen den Geist der Genfer Abkommen und den Neutralitätsgrundsatz.

Hätten sich die unmittelbarsten — übrigens falsch verstandenen — militärischen Interessen im Jahre 1864 durchgesetzt, so wären die Verwundeten, die genesen können, als schädliche Gegner betrachtet worden. Desgleichen wäre der Sanitätsdienst, der mitwirkt, Kämpfer wiederzugewinnen, nicht geschützt worden. Dann hätte es damals kein Genfer Abkommen gegeben, und jene, die Feinde gepflegt hätten, wären Verräter. Diese Auffassung siegte jedoch nicht, und durch Unterzeichnung des Genfer Abkommens erklärten sich die Staaten bereit, den Geboten des Gewissens ein nationales Interesse zu opfern. Darin liegt das Wunder des Roten Kreuzes.

Es bleibt noch ein Punkt zu prüfen: Sind die Kriegsgefangenen neutralisiert? Wir antworten: Nein, oder zumindest nicht vollständig.

Gewiss, ihr Leben darf nicht angetastet werden, weil sie die Waffen niedergelegt haben. Sie dürfen nur zu Arbeiten angehalten werden, die nichts mit der Kriegsanstrengung zu tun haben, um aus ihnen keine Ueberläufer zu machen. Man darf sie nicht verwenden, um gewisse Orte vor Kampfhandlungen zu schützen.

Andererseits bleiben sie jedoch Soldaten, die ihrem Herkunftsland unterstehen; meistens tragen sie dessen Uniform und Rangabzeichen. Vor allem dürfen sie,

wenn sie fliehen und wieder festgenommen werden, nur disziplinarisch bestraft werden. Es obliegt der Gewahrsamsmacht, wirksame Ueberwachungsmassnahmen zu ergreifen. Der Fluchtversuch eines Gefangenen wird nicht als ungesetzlich betrachtet. In dieser Hinsicht ist Artikel 87 Absatz 2 des III. Abkommens von 1949 charakteristisch: «Bei der Strafzumessung haben die Gerichte oder Behörden des Gewahrsamsstaates soweit wie möglich die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, da er nicht Angehöriger des Gewahrsamsstaates ist, durch keinerlei Treuepflicht ihm gegenüber gebunden ist und sich infolge von Umständen, die nicht von seinem eigenen Willen abhängen, in seiner Gewalt befindet.»

Wir können uns allerdings nicht genug gegen die Tendenz auflehnen, die sich kürzlich in einigen Militärkreisen gezeigt hat, wo die Ansicht vertreten wird, der Gefangene bleibe weiterhin ein Kämpfer im Dienste des Heeres seines Herkunftslandes und habe die Pflicht, alles zu tun, um den Gewahrsamsstaat zu schädigen. Daraus kann sich nur eine Schwächung des Status des Gefangenen und ein Abbröckeln des Schutzes ergeben, den ihm das humanitäre Völkerrecht im Laufe von Jahrhunderten mühsam errungen hat.

Normalitätsgrundsatz

Die geschützten Personen müssen ein so normales Leben wie möglich führen können

Dieser Begriff entstammt der Idee eines vernünftigen Kompromisses, der zwischen den humanitären Bestrebungen und den Kriegserfordernissen zu schliessen ist. Daraus ergibt sich folgender Anwendungsgrundsatz:

Die Gefangenschaft ist keine Strafe, sondern nur ein Mittel, den Gegner ausserstande zu halten, zu schädigen. Jede Härte, die dieses Ziel überschreitet, ist unnötig. So ist der Kriegsgefangene kein Sklave. Die Gefangenschaft ist keine Schande; sie zieht keinerlei *capitis diminutio* nach sich; wir haben gesehen, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Gefangenen nur insoweit eingeschränkt ist, als dies die Gefangenschaft erfordert; der Zwang ist nur in dem Masse gerechtfertigt, als er zur Aufrechterhaltung der Disziplin notwendig ist; er wäre unzulässig, um zu versuchen, einem Gefangenen Auskünfte zu erpressen.

Die Gefangenen sollen entlassen und heimgeführt werden, sobald die Gründe für die Gefangenschaft beseitigt

sind, das heisst gleich nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten.

Die Zivilbevölkerung soll in den besetzten Gebieten ein normales Leben weiterführen können. Zivilisten können nur aus zwingenden Sicherheitsgründen interniert werden: In diesem Fall geniessen sie die gleiche Behandlung wie die Kriegsgefangenen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaft als Zivilisten.

Im Feindesland soll man den Zivilisten gestatten, das Land zu verlassen, es sei denn, dies sei aus Sicherheitsgründen nicht angezeigt. Bleiben die Zivilpersonen im Feindesland, so sollen sie wie alle anderen Ausländer behandelt werden.

Schutzgrundsatz

Der Staat soll den nationalen und internationalen Schutz für die in seine Macht gefallenen Personen sicherstellen

Die Anwendungsgrundsätze hierfür lauten:

1. *Der Gefangene ist nicht in der Gewalt der Truppen, die ihn gefangenegenommen haben, sondern der Macht, von der diese Truppen abhängen.*
2. *Der Feindstaat ist für das Los und den Unterhalt der Personen in seinem Gewahrsam, und im besetzten Land für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des öffentlichen Lebens verantwortlich.*
3. *Die Konfliktsopfer erhalten einen internationalen Beschützer, sobald sie keinen natürlichen Beschützer mehr haben.*

Die beiden ersten Grundsätze verstehen sich von selbst. Beim dritten ist zu präzisieren, dass der natürliche Beschützer der Herkunftsstaat und der internationale Beschützer die Schutzmacht und eventuell das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist, die die neutrale Kontrolle über die Anwendung der Genfer Abkommen übernehmen. Die Gefangenen und Internierten haben das Recht, ihre Beschwerden bei den Kontrollorganen einzureichen, deren Delegierte berechtigt sind, die Lager zu besichtigen und sich ohne Zeugen mit den Gefangenen zu unterhalten.

Falls die Opfer aus dem einen oder anderen Grunde nicht im Genuss der Tätigkeit einer Schutzmacht sind, muss der Gewahrsamsstaat die Dienste eines Vertreters,

zum Beispiel des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, in Anspruch nehmen.

Grundsätze des Kriegsrechts

Nun kommen wir zu den Grundsätzen, von denen sich das Haager Recht leiten lässt und die ihren Ursprung in dem weiter oben bereits angegebenen grossen Grundsatz des Kriegsrechts haben, nach dem «die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben». Es sei gleich gesagt, dass diese Vorschriften nicht alle in den Haager Abkommen enthalten sind. Letztere stammen nämlich aus dem Jahre 1907, während der erste Luftangriff 1911 erfolgte. Wir haben also das Wesentliche davon durch Regeln des Gewohnheitsrechtes und allgemeine Rechtsgrundsätze ergänzt.

Dem Hauptgrundsatz entspringen drei weitere:

Beschränkungsgrundsatz «Ratione Personae»

Die Kriegführenden lassen die Nichtkämpfer ausserhalb der Reichweite ihrer Waffen und versagen sich jeden absichtlichen Angriff auf sie

Aus der Auffassung von dem richtigen Verhältnis zwischen den Zielen und den Mitteln des Krieges ergab sich die grundlegende Unterscheidung zwischen Kämpfern und Nichtkämpfern, «Uebeltätern» und «Unschuldigen», wie Suarez sagte. Während erstere vornehmlich Gegenstand des Krieges sind und das Hauptelement des zu bezwingenden Widerstandes bilden, dürfen die anderen nicht in die Feindseligkeiten verwickelt werden und haben ebensowenig das Recht, sich daran zu beteiligen. Diese allgemeine Immunität der Zivilbevölkerung ist im positiven Recht nicht deutlich formuliert, doch bleibt sie trotz zahlreichen Verdrehungen die Grundlage des Kriegsrechts.

Es sei betont, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, unter den Vorschriften, die in Konfliktszeiten auf Zivilpersonen anwendbar sind, folgende Grundsätze aufstellte: «Es ist untersagt, Angriffe gegen die Zivilbevölkerung als solche zu richten. Es muss jederzeit ein Unterschied zwischen den Personen, die an den Feindseligkeiten teilnehmen, und der Zivilbevölkerung gemacht werden, und zwar dergestalt, dass letztere so weit wie möglich verschont bleibt.»

Aus diesem ersten Begriff ergeben sich zwei Anwendungsgrundsätze:

Allein die Angehörigen der Streitkräfte sind berechtigt, den Feind anzugreifen und ihm Widerstand zu leisten

Dies ist der Folgesatz der allgemeinen Regel: Die Staaten führen Krieg aus politischer Notwendigkeit, nicht aber die einfachen Privatpersonen; die Nichtkämpfer werden verschont, weil sie ausserhalb des Kampfes bleiben.

Dagegen werden Zivilpersonen auf eigene Gefahr in der Nähe von Orten wohnen, an denen sich Kampfhandlungen abwickeln, und es ist klar, dass sich diese Gefahr mit der Entwicklung der Kriegsmittel stark vergrössert hat. Wie jedoch bereits Vitoria sagte, wird der Tod der Unschuldigen, wenn er eintritt, immer zufällig sein. Man wird ihn niemals absichtlich gewollt haben. Daraus ergibt sich, dass:

Die Kriegführenden alle Vorsichtsmassnahmen ergreifen sollen, damit die Schäden, die Nichtkämpfer bei Angriffen auf Militärobjekte zu erleiden hätten, auf ein Mindestmass herabgesetzt werden.

Diese Vorsichtsmassnahmen werden zum Beispiel darin bestehen, die Militärobjekte sorgfältig auszuwählen, die Zivilbevölkerung aus ihrer Nähe zu entfernen, die Angriffe mit grosser Genauigkeit zu lenken, Bombenangriffe auf ganze Zonen zu unterlassen und die Massnahmen für passive Verteidigung zu begünstigen.

Beschränkungsgrundsatz «Ratione Loci»

Angriffe sind nur rechtmässig, wenn sie gegen Militärobjekte gerichtet werden, das heisst gegen Objekte, deren völlige oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen einwandfreien militärischen Vorteil böte

Man unterschied zu allen Zeiten zwischen Kampfzone und rückwärtigem Gebiet. Dieser Unterschied ist rein technischen Ursprungs, da der Kriegsschauplatz durch den Vorstoss der Truppen und die Reichweite der Feuerwaffen bestimmt wird. Bis zum Aufkommen der Bombenfliegerei blieb das Landesinnere materiell von den Feindseligkeiten verschont. Auf diesen alten Begriff gründete sich das konventionelle Kriegsrecht, das heisst hauptsächlich die Artikel 25 bis 27 der Haager Land-

kriegsordnung. Wenn man in diesen Texten von Bombenangriffen spricht, so handelt es sich um «Bombenangriffe zu Belagerungszwecken», während die Fliegerei seitdem «Zerstörungsangriffe» eingeführt hat, die auf Ziele gerichtet sind, die sich hinter den Linien befinden. Heutzutage kann das ganze Territorium der Kriegführenden als Kriegsschauplatz betrachtet werden. Die Vorschriften von 1907 behalten ihre Gültigkeit für die Frontzone; bezüglich des Landesinnern sind sie überholt und müssen im Lichte der allgemeinen Grundsätze und des eigentlichen Geistes des Kriegsrechts gründlich überprüft werden.

Die Genfer Abkommen haben die Möglichkeit vorgesehen, «Sicherheitszonen» zu schaffen, in denen jene Menschen Aufnahme finden sollen, die am meisten des Schutzes bedürfen, wie Verwundete, Kranke und Kinder. Allerdings ist dieser Schutz dem Abkommenswortlaut zufolge fakultativ und nicht verpflichtend. Man hat viel von derartigen Zonen gesprochen, doch hat man in der Geschichte sozusagen keine Beispiele davon gesehen. Ginge man diesbezüglich einmal zur praktischen Verwirklichung über, so müsste man wohl darauf achten, die unleugbare Gefahr, die dieser Begriff einschliesst, auszuschalten: jene, die Sicherheit der übrigen Teile des Territoriums zu schwächen. Sagt man nämlich: «Jene Zonen sind geschützt», so werden einige Kriegführende daraus ableiten, das übrige Feindgebiet sei weniger geschützt.

Es bleiben uns noch zwei Anwendungsgrundsätze zu formulieren:

Die Kriegführenden sollen besonders charitative, religiöse, wissenschaftliche, kulturelle und künstlerische Einrichtungen sowie historische Denkmäler verschonen

Diese Vorschrift entspringt in bezug auf den Schutz der Zivil- und Militärkrankenhäuser den Genfer Abkommen, der Haager Landkriegsordnung sowie der 1954 unter den Auspizien der UNESCO im Haag geschlossenen Konvention, betreffend den Schutz der Kulturgüter.

Es ist untersagt, nichtverteidigte Orte anzugreifen

Es ist dies die Vorschrift des Artikels 25 der Haager Landkriegsordnung, die man lange als Grundlage des klassischen Kriegsrechts betrachtet hat. Die spätere Entwicklung der Kriegsluftwaffe hat diese Auffassung hin-

sichtlich des Landesinnern illusorisch gemacht, wo sie durch den Begriff der Militärobjecte abgelöst wurde. Doch behält sie ihren Wert in der Zone der Bodenkämpfe. Wenn Ortschaften dem Feind keinen Widerstand leisten und er sie ohne Waffengewalt besetzen kann, sollen der Bevölkerung Kämpfe und unnötige Zerstörungen erspart bleiben.

Es hat sich der Brauch eingebürgert, Wohngebiete, die keinerlei militärischen Charakter haben und nicht verteidigt werden, wenn der Feind in ihre Nähe kommt, als «offene Stadt» zu erklären.

Plünderung ist untersagt, desgleichen ungerechtfertigte Zerstörungen und ungerechtfertigte Beschlagnahme feindlichen Eigentums

Lediglich zwingende Notwendigkeiten im Zusammenhang mit dem Ablauf der Kampfhandlungen können Zerstörungen oder Beschlagnahmungen rechtfertigen. Plünderung ist in allen ihren Formen und unter allen Umständen verboten.

Beschränkungsgrundsatz «Ratione Conditionis»

Waffen und Kriegsmethoden, die geeignet sind, übermäßige Leiden zu verursachen, sind geächtet

Hier ist die Norm anderer Art: Es geht nicht mehr darum, nur die Personen zu verschonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, sondern darum, auch den Kämpfern keinen nutzlosen Schaden oder grössere Leiden zuzufügen, als notwendig ist, um den Gegner ausser Kampf zu setzen. Zu diesem Zweck soll auf gewisse Waffen oder gewisse Kriegsmethoden verzichtet werden. Es sind dies:

a) unnötig grausame Waffen

Die Haager Abkommen und die St.-Petersburger Erklärung verbieten Waffen, die mit Einschnitten versehen sind, und Giftwaffen, Sprenggeschosse und solche, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen (Dum-Dum-Geschosse). Man fragt sich, ob in diese Kategorie nicht auch Napalmbomben und die «darts of high velocity» einzureihen wären.

b) blinde Waffen

Es handelt sich dabei um Waffen, die nicht nur grosse Leiden verursachen, sondern ausserdem bei ihrem Einsatz keine genügende Treffgenauigkeit gestatten, oder

deren Wirkung zeitlich und räumlich unkontrollierbar ist. Von diesen Waffen ist in den Haager Abkommen und in dem Genfer Protokoll von 1925 die Rede. Zu ihnen gehören Bomben mit Spätzündung, die jegliche Hilfe unmöglich machen, schwimmende Minen und vor allem bakteriologische und chemische Kampfmittel. Das grösste Problem stellt sich indessen seit der Entdeckung der Atomenergie. Sind Nuklearwaffen erlaubt oder nicht? Ueber diesen Punkt gehen die Meinungen auseinander. Jene, die dies bejahen, sind wie zufällig Bürger von Ländern, die derartige Waffen besitzen.

In den Abkommenstexten wird der Einsatz der Atomenergie zu Kriegszwecken nicht ausdrücklich verboten, denn diese war damals noch nicht entdeckt. Dies genügt jedoch nicht, um ihren Einsatz zu legitimieren, denn im Kriegsrecht muss man auf die allgemeinen Grundsätze zurückgreifen, um die nicht vorgesehenen Fälle zu regeln. Man muss zwischen der strategischen Waffe unterscheiden, das heisst der Bombe mit weitreichender Zerstörungskraft, und der taktischen Waffe, das heisst dem Kanonengeschoss. Betrachtet man die Atombombe, so sieht man, dass sie sich nicht nur in bezug auf ihren Grad, sondern auch auf ihre Art von den klassischen Geschossen unterscheidet; denn sie hat nicht nur mechanische, sondern auch thermische, und beim heutigen Stand der Wissenschaft radioaktive Auswirkungen, vielleicht sogar genetische, die noch unkontrollierbar sind. Die von ihr verursachten Schäden stehen gewiss in keinem Verhältnis zum Kriegsziel; denn sie vernichtet sämtliches Leben auf einer riesigen Fläche; die von ihr verursachten Leiden sind bestimmt übermässig, da sie schreckliche Verbrennungen zufügt und jene, die nicht auf der Stelle getötet werden, zu einem schleichenden Tod verurteilt.

Was die taktischen Nuklearwaffen anbetrifft, so kann keine Vorschrift herangezogen werden, kraft derer man sie verbieten könnte, für den Fall, dass man dahin gelangt, sie mit Präzision zu lenken, und sie lediglich zur Bekämpfung von Militärobjecten einsetzt und ihre Auswirkungen zeitlich und räumlich beschränkt bleiben.

Wie dem auch sei, wir betonen: Sollte man je in dieser oder jener Form zur Atomwaffe greifen, so müssen jene, die sich das Recht anmassen, sie zu verwenden, und die die schwere Verantwortung dafür übernehmen, zumindest die von uns angegebenen Grundsätze beachten, das heisst sie dürfen namentlich den Angriff nicht

auf Wohnzentren, sondern lediglich auf Militärobjecte richten, und müssen alle Vorsichtsmassnahmen ergreifen, um die Schäden und Gefahren, denen die Bevölkerung ausgesetzt wäre, einzuschränken.

Das wollte die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, sagen, als sie verkündete: «Die allgemeinen Regeln des Kriegsrechts finden auch auf nukleare und ähnliche Waffen Anwendung.» Man wird die ganze Tragweite dieser Erklärung ermessen.

c) Methoden des totalen Krieges

Es genügt nicht, die blinden Waffen zu verurteilen, kann man doch auch klassische Waffen so einsetzen, dass sie für die Bevölkerung ebenso gefährlich sind wie die verbotenen Waffen. Das trifft auf Bombenteppiche, Brandbomben und Flammenwerfer zu.

Es scheint uns, dass man eher zu günstigen Ergebnissen für die Menschheit gelangt, wenn man die Methoden des totalen Krieges, der die Bevölkerung bedroht, verbietet, als wenn man sich an bestimmte Waffengattungen hält.

Es ist noch ein weiterer Anwendungsgrundsatz anzuführen: Kriegshandlungen, die sich auf Verrat oder Arglist stützen, sind verboten.

Den Krieg regeln, setzt eine gewisse Achtung vor dem Gegner voraus. Hat man kein Vertrauen mehr in den guten Glauben des Feindes, so ist keine «Spielregel» mehr möglich. Seit den Zeiten der Ritterschaft verlangt das Kriegsrecht die Loyalität der Kämpfer. Das schliesst nicht aus, dass man sich der Kriegslist bedient.

Grundsätze des humanitären Völkerrechts

Grundsätze der Menschenrechte

Unter den allgemeinen Grundsätzen haben wir jenen erwähnt, der für die Menschenrechte kennzeichnend ist und demzufolge «jeder Mensch Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten hat sowie darauf, in den Genuss der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen».

Ausser den bereits angeführten gemeinsamen Grundsätzen lassen sich von diesem Grundsatz zwei weitere ableiten, die nur diesem grossen Zweig des humanitären Rechts angehören.

Freiheitsgrundsatz

Jeder hat Recht auf Achtung seiner persönlichen Freiheit

Wie das Schöne, das Glück und die Kunst, ist die Freiheit einer jener Begriffe, die sich jeder Definition entziehen, den aber jeder mit gesundem Menschenverstand deutlich erfasst.

Wenn die verschiedenen Rechtserklärungen besagen, dass «alle Menschen frei geboren sind», so ist dies offensichtlich eine Redensart, denn das Neugeborene in seiner Wiege ist im Gegenteil völlig abhängig. Wäre es sich selbst überlassen, so müsste es bald zugrunde gehen.

Darüber hinaus ist die Freiheit der selbständigen Wahl durchaus nicht bewiesen. Alles, was wir vom Leben des Menschen wissen, zeigt uns, dass sein Benehmen weitgehend von seiner Umgebung, seinen Erbanlagen und seiner seelischen Beschaffenheit bestimmt wird.

Was man sagen wollte, ist, dass der Mensch im allgemeinen nicht einem grösseren Zwang unterworfen werden soll, als es die Gesellschaftsordnung rechtfertigt.

Es erübrigt sich, die grosse Bedeutung der Freiheit zu betonen, die so viel Heldentum und so viele Märtyrer hervorgerufen hat.

Der Inhalt dieses Begriffs ergibt sich aus seinen Anwendungsgrundsätzen. Vor allem geht es darum, den Menschen vor Missbräuchen der Staatsgewalt zu schützen, indem man ihm die Ausübung seiner Grundfreiheiten gewährleistet, ohne die er seine Daseinsberechtigung verlöre. Die Erfordernisse der öffentlichen Ordnung bleiben selbstverständlich vorbehalten.

Jeder hat das Recht auf Gedanken- und Religionsfreiheit, auf freie Meinungsäusserungen und auf Versammlungsfreiheit.

Jeder hat das Recht, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen.

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Niemand darf in Sklaverei gehalten werden.

Unter Sklaverei, wie sie in den Abkommen von 1926 und 1956 definiert ist, die diese schändliche Einrichtung mit Strafe bedrohen, sind auch ähnliche Praktiken zu verstehen wie Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Dienstbarkeit wegen Verschuldung, Zwangsheirat, Abtretung von

Kindern. Hinzu kommt der Frauenhandel, das heisst die Nötigung zur Prostitution, für die es weitere völkerrechtliche Bestimmungen gibt.

Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit sowie das Recht, sein Land zu verlassen und in es zurückzukehren; ferner hat er das Recht, in anderen Ländern Asyl zu suchen.

Das ist eine der Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung, die man zweifellos als übertrieben bezeichnen könnte. Ein Staat scheint nämlich berechtigt zu sein, die Freizügigkeit ausländischer Staatsangehöriger auf seinem Hoheitsgebiet einzuschränken. Desgleichen kann man sich nicht gut vorstellen, was geschähe, wenn alle Staatsbürger gewisser Länder gemeinsam nach reicheren Ländern auswanderten. Dadurch geriete die Weltwirtschaft mit einem Schlag aus dem Gleichgewicht.

Hier ist an das schmerzliche Problem der Flüchtlinge zu denken. Ihr Statut ist Gegenstand eines 1951 unter den Auspizien der Vereinten Nationen geschlossenen Sonderabkommens, das einen wichtigen Fortschritt bedeutet.

Jeder hat ein Recht auf freie Ausübung seiner politischen Rechte.

Auf diesem Gebiet geht die Allgemeine Erklärung sehr weit, denn sie behauptet: «Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht in einem freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.» Hier ist die Erklärung nicht nur humanitär, sondern auch politisch, denn sie gibt einem bestimmten Regime den Vorzug.

Grundsatz des sozialen Wohlstands

Jeder hat Anspruch auf ausreichende Lebensbedingungen

Hier befinden wir uns in einem anderen Bereich: dem der Wirtschafts- und Sozialrechte. Es geht nicht mehr darum, den Menschen vor staatlichen Uebergriffen zu schützen, sondern es handelt sich um Massnahmen, die der Staat zur Hebung des Lebensstandards seiner Bevölkerung ergreifen muss. Diese Ansprüche kann der Einzelne nicht auf Rechtsebene geltend machen. Für sie gibt es also keine Sanktionen. Bedenkt man, dass

kaum die Hälfte der Menschheit ihren Hunger stillen kann, so könnte es als bittere Ironie klingen, wenn man sagt, jeder habe Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung. Daher ist dieser Gedanke eher als Wunsch zu verstehen, von dem man hofft, dass er in Erfüllung gehe. Diesem Recht scheint eine zwingende Pflicht zu entsprechen, jene, die Bevölkerungszahl durch Geburtenbeschränkung zu festigen. Doch auf diesem Gebiet gibt es noch gar manches Vorurteil zu beseitigen.

Nach der Allgemeinen Erklärung — und wir möchten dies zum Anwendungsgrundsatz erheben — hat der Mensch im besonderen Recht auf Arbeit und angemessene Arbeitsbedingungen, auf Sozialversicherungen, unentgeltlichen Unterricht, auf Teilnahme am Kulturleben und an den Wohltaten des wissenschaftlichen Fortschritts.

Befasst man sich mit dem Problem der Sklaverei, so stellt man sich folgende Frage: Sind die harten Arbeitsbedingungen, denen das Proletariat in gar manchen Fällen unterworfen ist, nicht eine moderne aber ebenso hassenswerte Form der Leibeigenschaft? Um nur ein Beispiel aus der Geschichte zu nehmen, sei an ein französisches Gesetz vom Anfang des 19. Jahrhunderts erinnert, das verbot, Kinder unter zwölf Jahren in Nachtschicht in den Bergwerken arbeiten zu lassen.

Ein Schneiderlehrling warf diese Frage in einem Brief auf, den die «Times» veröffentlichte, als Mrs. Beecher-Stowe, die Autorin von «Onkels Toms Hütte», jenes erstaunlichen Buches, das die Grundmauern des Sklaventums erschütterte, in London ankam. Darin liest man folgenden Satz, der wie ein Peitschenhieb wirkt: «Das von der berühmten Besucherin bestellte Kleid wird gerade genäht, Stück für Stück, in einem der schmutzigen Löcher Londons, von unglücklichen weisen Sklaven, die schlechter behandelt werden als die schwarzen Sklaven der amerikanischen Plantagen.» (Henri Coursier, *L'évolution du droit international humanitaire*, Genf.)

Auch sei hier an das beachtenswerte Werk des vom Völkerbund in Genf errichteten Internationalen Arbeitsamtes erinnert, das unter den Auspizien der Vereinten Nationen fortgeführt wird. Es trachtet danach, die Arbeitsbedingungen in der ganzen Welt gerecht zu regeln und dadurch den Menschen von den Fesseln zu erlösen, die ihn an seiner freien Entfaltung hindern.

Wie der grosse Pasteur schrieb — und mit diesen Worten möchte ich abschliessen — «bekämpfen sich heute zwei Gesetze: ein Gesetz des Blutes und des Todes, das,

indem es Tag für Tag neue Kampfmittel erfindet, die Völker verpflichtet, stets für das Schlachtfeld bereit zu sein, und ein Gesetz des Friedens, der Arbeit, des Heils, das nur danach trachtet, den Menschen von Not und Elend zu befreien. Das eine sucht nur gewaltsame Eroberungen, das andere die Linderung der Leiden der Menschheit. Jenes würde Hunderttausende von Menschenleben dem Ehrgeiz eines Einzigen opfern; dieses stellt ein einziges Menschenleben höher als alle Siege».

Das ist das humanitäre Völkerrecht, dem wir als Leitspruch die Worte vorangestellt haben, die in die von Schiller besungene eherne Glocke eingraviert sind: *Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango* — Ich rufe die Lebenden, ich beweine die Toten, ich zerbreche die Blitze —, was für uns bedeuten soll: Ich rufe die Lebenden, auf dass sie die Blitze des Krieges und der Tyrannei zerbrechen!